PRAKUEII

Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten unzulässig



Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 16. Mai 2006 in einem Urteil (Aktenzeichen: B 4 RA 22/05 R) eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Abschlägen bei Renten wegen Erwerbsminderung für Rentner, die bei Rentenbeginn jünger als 60 Jahre alt sind, getroffen.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand gibt der Sozialverband VdK folgende Handlungsempfehlungen:

Versicherte, denen eine Erwerbsminderungsrente mit Abschlägen bewilligt wurde oder bewilligt wird und die bei Rentenbeginn noch keine 60. Jahre alt sind, sollten innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat ab Zugang des Bescheides unter Hinweis auf die

Entscheidung des BSG bei ihrem Rentenversicherungsträger Widerspruch einlegen. Dies gilt entsprechend für noch nicht bestandskräftige Bescheide über Hinterbliebenenrenten mit Abschlägen, wenn der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres Erwerbsminderungsrente bezogen hat oder auch ohne vorherigen Bezug einer solchen Rente gestorben ist. Ein Muster für einen Widerspruch finden Sie im Internet: http://www.vdk.de - bei der Suchfunktion "Erwerbsminderungsrente" eingeben.

Bei schon bestandskräftigen Rentenbescheiden haben Personen, denen nach dem 31.12.2000 eine Erwerbsminderungsrente mit Abschlägen bewilligt wurde und die bei Beginn der Erwerbsminderungsrente noch nicht 60 Jahre alt waren, die Möglichkeit unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts bei ihrem Rentenversicherungsträger eine Überprüfung dieses Bescheides zu verlangen. Betroffen sind insbesondere auch Personen, die nur eine befristete Erwerbsminderungsrente bezogen haben oder zwischenzeitlich wegen der vorangegangen Erwerbsminderungsrente nur eine ebenfalls gekürzte Altersrente beziehen.

Einen solchen Antrag sollten ebenfalls Bezieher von Hinterbliebenenrenten stellen, wenn der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres Erwerbsminderungsrente bezogen hat oder auch ohne vorherigen Bezug einer solchen Rente gestorben ist. Neben einer Korrektur für die Zukunft können für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren rückwirkend nicht erbrachte Rentenleistungen nachverlangt werden. **Für einen solchen Antrag reicht es aus, wenn er noch bis Dezember 2006 gestellt wird**. Es könnten sich daraus Nachforderungen bis Januar 2002 ergeben. Ein Muster für einen Überprüfungsantrag finden Sie im Internet: http://www.vdk.de - bei der Suchfunktion "Erwerbsminderungsrente" eingeben.

Quelle: http://www.vdk.de/perl/CMS_Page.cgi?ID=de12583&SID=UMLVJLx2xNrmOmrjdhuzr8AjhQ66cn

Personalversammlung 2. Halbjahr 2006

Zur Personalversammlung für das zweite Halbjahr 2006 lädt Sie der Personalrat recht herzlich ein.

Die Veranstaltung findet im Turing-Hörsaal, Informatikgebäude, Am Hubland, am Montag, den 11. Dezember 2006, um 10.00 Uhr statt. Frau Barbara Zahn, Fachbereichsleitung Bildung, Wissenschaft und Forschung und stv. Landesbezirksleiterin der Gewerkschaft Ver.di, wird einen Vortrag mit dem Thema "Informationen zum neuen Tarifvertrag TV-L" halten.

Der Besuch der Personalversammlung hat keine Minderung des Arbeitsentgeltes oder der Dienstbezüge zur Folge.

Ihre persönliche Einladung folgt. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



Gehaltsabrechnung prüfen!

Der Personalrat empfiehlt allen Beschäftigten, die nächste Gehaltsabrechung genau zu prüfen. Im TV-L, der seit dem 1. November 2006 Gültigkeit hat, gilt das Prinzip der Besitzstandswahrung, das heißt, dass nach der Überleitung zum neuen Tarifvertrag niemand weniger Gehalt bekommen darf als zuvor.

Sollten Sie auf Unstimmigkeiten stoßen oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter beim Landesamt für Finanzen, der auf Ihrer Gehaltsabrechnung genannt ist.

Auswirkung des TV-L auf Altersteilzeit

Beginnt Ihre Altersteilzeit vor dem 01.11.2006, so wird sich § 3 TV-L auf Ihr Entgelt auswirken.

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit.

Dass heißt, dass Arbeitnehmer in der Altersteilzeitphase **ihre bisherige Arbeitszeit beibehalten**. Das Entgelt wird dadurch etwas weniger.

Jahressonderzahlung und Erholungsurlaub

Der Personalrat hat zu den neuen Regelungen zur Jahressonderzahlung und zum Erholungsurlaub jeweils eine Sonderausgabe von PR aktuell erstellt.

Sie können diese auf unserer Homepage einsehen oder sich gedruckte Exemplare in unseren Büros am Sanderring oder am Hubland abholen bzw. zuschicken lassen.

Anhebung der Altersgrenzen bei der Rentenversicherung auf 67 Jahre

Die Vereinbarung der Koalitionsarbeitsgruppe zur Umsetzung der Maßnahmen zur Alterssicherung vom 24.10.2006 sieht vor, dass diejenigen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954 bei der Anhebung der Altersgrenzen für die Altersrenten besonderen Vertrauensschutz genießen sollen, wenn sie bereits vor einem festzulegenden Stichtag verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben.

Der **Stichtag** soll der **Tag der Einbringung des Gesetzentwurfs ins Kabinett** sein. Dies ist für Ende November 2006 (entweder **29.11.** oder **6.12**.) geplant.

Damit Sie die Vertrauensschutzregelung nutzen und Altersteilzeit vereinbaren können, informieren wir, ohne den exakten Stichtag zu kennen. Betroffen sind ausschließlich diejenigen, die 2012 und danach eine Altersrente beziehen wollen. Wer vorher in Rente geht, muss keine Änderung befürchten.

Die Zeit für die wichtige Entscheidung über den Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung und deren Folgen ist knapp. Deshalb ist es wichtig, sich über die Auswirkungen Klarheit zu verschaffen. Dabei sollte insbesondere mit dem Arbeitgeber die Höhe des Entgelts in der Altersteilzeit und mit dem Rentenversicherungsträger die rentenrechtlichen Voraussetzungen und ggf. die Höhe der Abschläge abgeklärt werden. Erst wenn diese Fragen geklärt sind, sollte ein solcher Altersteilzeitvertrag abgeschlossen und unterschrieben werden.

Zu warnen ist vor "vorsorglich vereinbarten" Altersteilzeitverträgen, nur um den Stichtag einzuhalten, ohne sich über die Konsequenzen der Regelungen im Klaren zu sein. Die Rückabwicklung eines solchen Vertrages bereitet meist nur Schwierigkeiten.

Die Anhebung der Altersgrenze für die unterschiedlichen Jahrgänge ist nebenstehender Tabelle zu entnehmen:

Jahrgang	Anhebung um	Jahrgang	Anhebung um
1947	1 Monat	1956	10 Monate
1948	2 Monate	1957	11 Monate
1949	3 Monate	1958	1 Jahr
1950	4 Monate	1959	1 Jahr 2 Monate
1951	5 Monate	1960	1 Jahr 4 Monate
1952	6 Monate	1961	1 Jahr 6 Monate
1953	7 Monate	1962	1 Jahr 8 Monate
1954	8 Monate	1963	1 Jahr 10 Monate
1955	9 Monate	1964	2 Jahre

Quelle: Sopoaktuell Nr. 47, 1. November 2006; den vollständigen Text mit Beispielen finden Sie über unsere Homepage.

Zusammengestellt vom Arbeitskreis Kommunikation des Personalrats Sanderring 2, Tel. 31-2002, -2217 -2216; Fax: 31-2001 Internet: http://www.personalrat.uni-wuerzburg.de

Am Hubland, Tel. 888-5404 E-Mail: personalrat@mail.uni-wuerzburg.de